



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.58 RRB 1939/1381**  
Titel **Quartierplan.**  
Datum 25.05.1939  
P. 456–457

[p. 456] A. Mit Eingabe vom 5. Mai 1939 ersucht der Stadtrat Zürich unter Vorlage der Pläne um die Genehmigung des von ihm mit Beschluß Nr. 1732 vom 9. September 1938 festgesetzten Quartierplanes Nr. 397 des Landes zwischen Witikonerstraße, Straße «In der Sommerau», Waldrand und Privatstraße «Luegete», in Zürich 7 (Witikon). Ein Rekurs konnte vom Bezirksrat Zürich mit Beschluß Nr. 676 vom 17. März 1939 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben werden. Laut Zeugnis des Bezirksrates vom 14. April 1939 sind keine Rekurse mehr anhängig.

B. Das Quartierplangebiet, das am Hange oberhalb der Witikonerstraße liegt, soll durch drei Quartierstraßen A, B und C und einen Fußweg erschlossen werden. Von der Quartierstraße A, die in die Witikonerstraße ausmündet und damit das Quartier an das öffentliche Straßennetz anschließt, zweigen in nördlicher Richtung die Quartierstraßen B und C ab, die beide nicht durchgehend angelegt werden, sondern vor der städtischen Waldung, durch welche der Stöckentobelbach fließt, beziehungsweise vor einem von der Stadt in Aussicht genommenen Grünstreifen von zirka 30 m Tiefe in Kehrplätzen enden. Die Straße A wird durch einen Fußweg mit der oberhalb des Quartierplanes liegenden privaten Straße «Luegete» verbunden. Sowohl auf die Straße A als auch auf dem erwähnten Fußweg soll ein öffentliches Fußwegrecht errichtet werden. Für alle drei Quartierstraßen beträgt der Baulinienabstand 16 m, die Fahrbahnbreite 5 m. Der Vorgarten hat bei der Straße A eine Tiefe von je 5,5 m, während bei den Straßen B und C der talseitige Vorgarten je 4 m und der bergseitige je 7 m mißt. Diese Maße genügen, da die Quartierstraßen verhältnismäßig wenigen Gebäuden als Zufahrten dienen werden. Die Straße A hat eine maximale Steigung von 15%; die Niveaulinien der beiden parallelen Straßen B und C weisen dieselben Steigungsverhältnisse auf, indem beide vom Kehrplatz weg 1% Gefälle haben und mit einem solchen von 4% an die Straße A anschließen. Die Niveaulinien aller drei Straßen sind möglichst dem Gelände angepaßt.

Der Quartierplan erscheint zweckmäßig. Der Genehmigung der Vorlagen steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Stadtrat Zürich mit Beschluß Nr. 1732 vom 9. September 1938 festgesetzte Quartierplan Nr. 397 des Landes zwischen Witikonerstraße, Straße «In der Sommerau», Waldrand und Privatstraße «Luegete» in Zürich-Witikon, // [p. 457] wird samt den Bau- und Niveaulinien an den Quartierstraßen A, B und C nach den Vorlagen des Stadtrates genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, diese Genehmigung öffentlich bekannt zu geben.



III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung je eines Planexemplares und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.06.2017*]